

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 502/06 B

L 7 RJ 65/04 (LSG für das Saarland)
S 15 RJ 267/03 (SG Saarbrücken)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Saarland,
Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 4. August 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 4.8.2006 hat das Landessozialgericht für das Saarland (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer anstatt auf Zeit verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die Voraussetzungen einer Dauerrente lägen nicht vor, da es nicht unwahrscheinlich iS von § 102 Abs 2 Satz 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) sei, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden könne.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl/ § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die von der Klägerin behauptete grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin misst folgender Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung bei:
"Wie ist die Vorschrift des neu gefassten § 102 Abs. 2 Satz 4 SGB VI und das Tatbestandsmerkmal 'unwahrscheinlich' im Hinblick auf die Behebbarkeit der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Unterschied zu dem bis 31.12.2000 geltenden Recht und den insoweit verwendeten Rechtsbegriffen 'begründete Aussicht' und 'Minderung der Erwerbsfähigkeit in absehbarer Zeit' auszulegen?"
- 6 Sie hat jedoch die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht ausreichend dargetan.



- 7 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 11*). Eine die Bedeutung einer Norm betreffende Rechtsfrage ist auch dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn zur Auslegung der infrage stehenden oder vergleichbarer Regelungen schon höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte dafür geben, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*), es sei denn, die Frage wäre aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; dazu muss substantiiert vorgetragen werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Hieran fehlt es.
- 8 Zwar behauptet die Klägerin unter Hinweis auf die Zulassung der Revision im Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 25.2.2004 - L 6 RI 311/03 -, die von ihr aufgeworfene Rechtsfrage sei bisher höchstrichterlich nicht entschieden worden. Der Beschwerdebegründung lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass sie sich bemüht hat, insbesondere einschlägige jüngere Rechtsprechung etwa in vorhandenen Entscheidungssammlungen (*zB BSG vom 29.3.2006 - B 13 RJ 31/05 R - SozR 4-2600 § 102 Nr 2*) ausfindig zu machen und heranzuziehen.
- 9 Soweit die Klägerin ferner darauf hinweist, entgegen der Ansicht des LSG ergebe sich aus dem Gutachten A. , dass es unwahrscheinlich iS von § 102 Abs 2 Satz 4 SGB VI sei, die bisher festgestellte Minderung der Erwerbsfähigkeit beheben zu können, greift sie die Beweiswürdigung und damit die Richtigkeit des Berufungsurteils an. Dasselbe gilt hinsichtlich ihres Vorbringens, die vom Berufungsgericht nach einer durchgeführten Operation für möglich gehaltene Tätigkeit einer Telefonistin komme weiterhin nicht in Betracht, da auch nach einer Operation die Feinfunktion der Hände reduziert bleibe. Die vermeintliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung stellt nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG keinen Revisionszulassungsgrund dar.
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)